

Frank Göttmann

Braunschweiger Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Eine Unterrichtsreihe für die Sekundarstufe II

1. Warum dieses Thema?

Überschaut man die für die Sekundarstufe II eingeführten Unterrichtsmaterialien, herrscht eindeutig eine politik- und verfassungsgeschichtliche Behandlung des Absolutismus vor. Dabei steht der Fürst bzw. der Staat im Mittelpunkt. Wirtschafts- und Sozialgeschichte erscheinen weithin reduziert auf die mercantilistischen Manufakturgründungen, auf die staatliche Handelspolitik sowie die Meliorisation und Besiedlung von Feuchtgebieten.

Einmal ganz abgesehen von der üblichen – problematischen – Übertragung des französischen Beispiels auf mitteleuropäische Verhältnisse, entsteht damit notwendig ein schiefes Bild. Die Manufakturen etwa werden völlig überbewertet, der agrarische Produktionsbereich vernachlässigt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts erwirtschafteten Manufakturen z. B. in Bayern knapp ein Prozent des Brutosozialproduktes. Erinnert sei ebenfalls daran, daß damals in Mitteleuropa im Schnitt immer noch bis zu zwei Drittel der Beschäftigten ihren Unterhalt in der Landwirtschaft verdienten, während sich in das letzte Drittel sekundärer und tertiärer Sektor im Verhältnis zwei zu drei teilten. Staatliche Ausgaben und soziale Kosten wurden zum weit überwiegenden Teil durch den agrarischen Produktions- und den ländlichen Gesellschaftsbereich bestritten. So verbindet sich das agrarische Produktions- und Gesellschaftssystem (zu definieren etwa im Sinne der angelsächsischen Forschung als „peasant society“, als umfassender ländlicher Lebenszusammenhang) aufs engste mit dem frühneuzeitlichen Herrschaftssystem.

Damit werden Eigenständigkeit und Eigenwert der Epoche herausgestrichen, und zwar – das gilt besonders für das 18. Jahrhundert – gegenüber ihrer verbreiteten Einschätzung als Übergangsperiode bzw. Inkubationszeit des moder-

nen Staates und der Industrialisierung im 19. Jahrhundert.

Bedauerlicherweise läßt sich dementsprechend die Tendenz beobachten, die Zeit vor 1800 aus dem gymnasialen Oberstufenunterricht herauszudrängen. Dem muß um so nachdrücklicher widersprochen werden, als gerade an Hand der vergleichsweise überschaubaren Strukturen der frühen Neuzeit dem Schüler Einsicht in die Komplexität politischer, rechtlicher, sozialer, wirtschaftlicher und demographischer Verhältnisse und deren Wandel vermittelt werden kann, ohne deren Kenntnis die späteren Veränderungen, einschließlich der neuzeitlichen Revolutionen, nicht verstanden werden können.

2. Die Auswahl des Materials

Zeitlich entspricht die Auswahl des Arbeitsmaterials weitgehend dem in diesem Heft vorgegebenen Rahmenthema. Dessen Epochencharakter wird in der Einleitung begründet. In räumlicher Hinsicht beziehen sich die Beispiele zum größten Teil auf das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, ergänzt durch Stücke aus benachbarten welfischen Landen, die sehr ähnliche Verfassungs-, Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse aufwiesen (G. Schnath u. a.: Territorien-Ploetz Niedersachsen). Die welfischen Fürstentümer der frühen Neuzeit sind bezüglich der uns hier interessierenden Fragestellungen in der Forschung vergleichsweise gut dokumentiert. Absolutistische Regierungsformen, Thema des Heftes, setzen sich hier im Laufe der frühen Neuzeit zunehmend durch (Achilles 1972, S. 43) – auf Reichsboden keine Selbstverständlichkeit.

3. Einige Hinweise zur Durchführung

Angesichts der speziellen Begrifflichkeit der agrarhistorischen Quellen und des vom modernen Sprachgebrauch teilweise abweichenden Bedeutungsinhaltes des frühneuzeitlichen Deutsch ist auf eine präzise Quelleninterpretation zu achten (zur Quellenanalyse im GU vgl. Renz und Atzenrodt u. a.). Hier bietet sich u. a. die Möglichkeit, in den Umgang mit historischen Begriffslexika einzuführen. Schwierigkeiten könnten sich aus dem Gebrauch der Statistiken ergeben. Es sollte im Unterricht versucht werden, deren Grundlagen, Aufbau, Aussagemöglichkeiten und Grenzen offenzulegen (zur statistischen Quelle im GU vgl. Atzenrodt u. a. und Forster). Die Umformung von Tabellen in Graphiken kann hierfür ein hilfreicher Ansatzpunkt der Problematisierung sein.

In der laufenden Arbeit, dies sei nachdrücklich betont, sind ständig die Bezüge zu den anderen Unterrichtseinheiten (UE) der Reihe und zum Gesamtthema mitzubedenken, zumal von der Sache her eine jeweils isolierte Betrachtung unmöglich ist, auch wenn dies die schrittweise Realisierung im Unterricht zu verlangen scheint.

4. Aufbau der Unterrichtsreihe

UE 1 Die Grundherrschaft

In der einleitenden UE sollen *persönliche Stellung* und *Besitzverhältnisse* der Bauern in ihrer Beziehung zum Grund- und zum Landesherrn untersucht werden. Als Ansatzpunkt eignet sich das Teilungsverbot Herzog Christians aus dem Jahre 1618, von dem aus sich leicht Verbindungslien zu den anderen Themenschwerpunkten ziehen lassen (M 1).

Vergleichbare Erlasse hat es in allen niedersächsischen Territorien gegeben (Mauersberg S. 104 f.). Besitzaufsplitterung (Realteilung) hätte die wirtschaftliche und steuerliche Leistungsfähigkeit der Hölfe in Frage gestellt. Als Folge des Teilungsverbotes (Anerbensitte) zeichnet sich ein Beiseiteschieben der Nicht-Erben ab; dies wirkt sich auf die Sozialstruktur aus (vgl. UE 2). So ist hier nach der Interessenverteilung zu fragen, und zwar jeweils aus der Sicht des Landes-, des Grundherrn, der Hoferben, der Nicht-Erben.

Zusammenhänge zwischen Erbsitten und Besitzgröße kann ein Vergleich der regionalen Verteilung von Erbsitten und landwirtschaftlichen Betriebsgrößen an Hand zweier Karten verdeutli-

chen, die sich zwar auf die Zeit um 1900 beziehen, nichtsdestoweniger im großen und ganzen die älteren Zustände spiegeln dürften (M 2).

Das in § 1 der Quelle M 1 ausgesprochene *Teilungsverbot* von Bauerngütern und der in § 8 festgelegte Schutz des Bauern vor willkürlicher Vertreibung (Abmeierung) durch seinen Grundherrn waren Ausfluß des landesfürstlich initiierten sog. *niedersächsischen Meierrechtes*, dessen Anfänge sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen lassen und dessen Bestimmungen dazu beitragen, das Entstehen einer *Guts herrschaft* nach ostelbischem Muster zu verhindern. Es legte nämlich die Erblichkeit der Meierhöfe fest bzw. die Pflicht des Grundherrn zur Wiederbesetzung. Falls dieser zur Eigenbewirtschaftung überging, sollten weiterhin die auf dem Hof lastenden Gefälle und Dienste entrichtet werden müssen. Wichtig war auch der Rechtsanspruch des Meiers auf Remission, d. h. Ermäßigung seiner Leistungspflichten bei Mißernten (Saalfeld S. 18). Im Laufe der frühen Neuzeit wurde das Meierrecht zur dominierenden agrarischen Besitzform, an die sich die anderen rechtlich weitgehend anglichen (ebd. S. 15 ff.).

Als vorteilhaft für die Bauern wirkte sich auch aus, daß der Landesherr und nicht der Adel die Gerichtsherrschaft an sich ziehen konnte (nur dem jeweiligen Inhaber der Gerichtsherrschaft standen übrigens die bürgerlichen Dienste zu; Saalfeld S. 30). Die Zehnten waren zudem lediglich frei veräußerliche Kapitalanlagemöglichkeit und Einkommensquelle und befanden sich in vielen Händen (ebd. S. 43). Außerdem hatte die Leibherrschaft seit dem 15. Jahrhundert faktisch an Bedeutung verloren. Leibabgaben wie Bedemund (Heiratsabgabe) und Todfall wurden zunehmend kapitalisiert und nahmen die Form staatlicher Steuern an (Achilles 1972, S. 62 ff.). Bezuglich ihrer persönlichen Rechtsstellung besaßen die Bauern im Bereich des niedersächsischen Meierrechts damit einen vergleichsweise günstigen Status, womit allerdings noch nichts über ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gesagt ist.

Um die inhaltlichen Aspekte des meierrechtlichen Verhältnisses zwischen Bauer und Grundherr weiter zu vertiefen, kann ein standardisierter Formularvertrag aus der Mitte des 18. Jhs. herangezogen werden (M 3).

UE 2 Sozial- und Berufsstruktur sowie Bevölkerungsentwicklung

Die in UE 1 behandelte Frage der bäuerlichen Rechtsstellung soll nun differenziert und zu einem Bild der ländlichen Sozial- und Berufsstruktur erweitert werden, deren Entwicklung hier zunächst aus den miteinander in Wechselwirkung stehenden Bedingungen und Folgen von Erbrecht und Bevölkerungsbewegung erklärt werden kann.

M 4 gibt die Entwicklung der Zahl der Hofstellen in drei Jahresschnitten, gegliedert nach Hofklassen, also besitzrechtlichen Gruppen, die zugleich einen bestimmten Sozialstatus implizieren. Die Grenze zwischen landwirtschaftlichen *Vollerwerbsbetrieben* und *bäuerlich-handwerklichen Mischbetrieben* mit ungenügender Landausstattung, deren Inhaber der unterbäuerlichen Schicht zuzurechnen sind, lief quer durch die Gruppe der *Kothöfe*, die etwa zu zwei Dritteln zur vollbäuerlichen Schicht zu zählen sind. Indessen war in den Quellen die begriffliche Scheidung zwischen Kotsassen, Brinksitzern und Anbauern unscharf. Ihre daher vertretbare Zusammenfassung zur *unterbäuerlichen Schicht* zeigt, daß die starke Vermehrung der Hofstellen Mitte des 18. Jhs. im wesentlichen abgeschlossen war (Achilles 1972, S. 27).

Ackerleute und Halbspänner entstammten der Schicht der ersten bäuerlichen Hufenhäber, während es sich bei den Köttern um eine landesherrlich geförderte Nachsiedlerschicht handelte. Brinksitzer (Brink = Rand des Dorfes) und Anbauer waren eine im 16./17. Jh. angesiedelte Gruppe ortsfremder Gewerbetreibender. Sie verfügten meist nur über Gartenland, ebenso wie die aufgrund des sozialen Differenzierungsprozesses entstandene Gruppe der Häuslinge, Heuerlinge und Einlieger, die häufig zur Miete wohnten und rechtlich außerhalb des Gemeindeverbandes standen (Ritter S. 86–90; Mittelhäuser).

Diese *wachsende unterbäuerliche Schicht* war zur Sicherung ihrer Existenz über ihre Abhängigkeit von den Vollbauern hinaus in hohem Maße auf gewerbliche Tätigkeit angewiesen, was deutliche Verschiebungen in der ländlichen Berufsstruktur zur Folge hatte (M 5). – Im übrigen sei angemerkt, daß zur Erklärung besonders der sozialen, wirtschaftlichen und demographischen Implikationen der skizzierten Wandlungsprozesse in den letzten Jahren das Konzept der sog. Proto-Industrialisierung in den Vordergrund gerückt ist (es geht dabei um die ländliche Hausindustrie vom 17.–19. Jahrhundert, d. h. um familienwirt-

schaftliche Produktion insbesondere von Leinwand und Tuch – wichtig sind: der ökonomische Anreiz zu früher Heirat und hoher Kinderzahl, aber auch die gleichberechtigte wie -verpflichtete Produktionsarbeit der Frauen; vgl. dazu SOWI 79/3 und 80/2). – Bei der Behandlung der Tabelle M 5 ist einerseits die dominierende Rolle der *Leineweber*, andererseits die funktionale Verbundenheit der meisten anderen Berufe mit der Landwirtschaft und dem Grundbedarf des Dorfes herauszuarbeiten. Dennoch bleibt festzuhalten, daß noch 1760 die Agrarproduktion in den Dörfern bei weitem überwog, zwei Drittel der Bevölkerung auf dem Land lebten und das Handwerk eher in der Stadt anzutreffen war (Achilles 1972 S. 34). Nach einer Zeit des Stillstandes infolge des Dreißigjährigen Krieges wuchs die Bevölkerungszahl kontinuierlich. Mauersberg (S. 149, 160, 167) macht für 41 untersuchte niedersächsische Gemeinden folgende Angaben:

Zeit	geschätzte Durchschnitte	Index
1570–1580	8 100 Einwohner	100
1660–1670	9 300 Einwohner	115
1750–1770	14 700 Einwohner	181
1815	20 900 Einwohner	258

Demnach hat sich ab Mitte des 18. Jhs. die Zunahme offenbar noch beschleunigt, was allgemeinen Beobachtungen entspricht.

Wie M 4 schon zeigte, waren an diesem Wachstum die *unterbäuerlichen Schichten* überproportional beteiligt, zumal aufgrund des Meierrechtes und der Teilungsverbote sowie des Mangels an bebauungsfähigem Land einer Vermehrung der Vollbauernstellen Grenzen gesetzt waren. Staatliche Peuplierungsmaßnahmen förderten noch jene Entwicklung. So heißt es in einem Zirkularreskript von 1753 an die Amtleute, man solle „... bey jedem Dorfe des euch anvertrauten Amtes nach Proportion der Größe des Dorfs, auch seiner Hut und Weyde 2, 3 bis 4 conveniente Stellen für neue Anbauern ausfindig machen... Wir vernehmen, daß in vielen Ämtern bisher wenig oder gar keine neuen Anbauern sich besetzt haben; ... wodurch Uns die Landfolge und unseren Unterthanen die Bequemlichkeit, Gesinde und Hand-Arbeiter zu haben, entzogen wird“ (zit. nach Buchholz S. 7).

Dagegen richteten sich schon damals Widerstände der Gemeinde, die Ansprüche der Neuansiedler auf Teilhabe an der Nutzung der Allmende – Hut und Weide – fürchteten. *Soziale Konflikte* und eine Gefährdung der bestehenden dörflichen Sozialstruktur standen zu besorgen, so daß endlich 1805 die fürstliche Kammer die Beamten aufforderte zu beachten, „daß das Verhältnis zwischen den Reihe- und Nebeneinwohnern nicht überschritten werde..., auch in

den vorhandenen Brinksitzerstellen keine zweite Stube angelegt und dienstfähigen Personen das Sitzen auf eigener Hand nicht ohne die triftigsten Gründe gestattet werde . . .“ (zit. nach Buchholz S. 8). Eine Übervölkerung, gemessen an den Existenzmöglichkeiten, war unverkennbar. Aus jenen unterbäuerlichen Schichten rekrutierte sich im übrigen der größte Teil derjenigen, die vom Land in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel zogen (Penners S. 119).

UE 3 Die landwirtschaftliche Produktion

Eine landesherrliche Verordnung von 1756 zur Vermehrung des Gemüse- und Kartoffelanbaus (M 7) kann als Einstieg zu einem Abschnitt aus einem Standardwerk dienen (M 8), in welchem die Entwicklung der Bodennutzung verallgemeinernd dargestellt wird. Über die dort im Vordergrund stehenden technischen Aspekte hinaus käme es insbesondere darauf an, die Verkettung zwischen der Verbesserung der Produktionsmethoden und dem wirtschaftlich-sozialen Wandel herauszuarbeiten, d. h. hauptsächlich den Zusammenhang zwischen Ertrags- und Produktivitätssteigerung (M 6) auf der einen und Bevölkerungswachstum im Bereich der gewerbl. tätigen Unterschichten auf der anderen Seite. In die Überlegungen wären weiterhin die fürstlichen Peuplierungs- und Finanzinteressen entgegenkommende Ausweitung der Agrarproduktion für den Markt miteinzubeziehen (vgl. M 7).

Der mit Nachfrage- und Produktionssteigerung sichtbar werdende Aufschwung der Agrarkonjunktur lässt sich nicht zuletzt auch am säkularen *Aufwärtstrend der Getreide- und Bodenpreise* ablesen (M 9 – Graphik europäischer Getreidepreise 1500–1800 bei Kriede S. 11). Doch wäre es verfehlt, daraus auf eine allgemeine Verbesserung der bäuerlichen Einkommenssituation zu schließen (vgl. UE 4).

Die Frage, in welchem Maße sich Produktionszuwächse für den Marktabatz realisieren lassen oder ob lediglich der Eigenbedarf gedeckt werden kann, d. h. *Subsistenzwirtschaft* vorliegt, hängt entscheidend von der Ausstattung des Hofes mit Ackerfläche ab. Eine Aufstellung durchschnittlicher Betriebsgrößen in vier braunschweigischen Ämtern im 17./18. Jh. vermittelt einen Einblick:

Wolfenbüttel-Evessen		
Ackerleute	36,2 ha	Acker je Hof
Halbspänner	16,6	
Großkötter	4,7	
Gandersheim-Leinebörde		
Ackerleute	23,7	
Kötter	3,4	
Wickensen		
Durchschn. je Hof	5,3	
Bahrdorf		
Durchschn. je Hof	6,3	
(Saalfeld S. 40).		

Setzt man den Richtwert für die Mindestausstattung eines *existenzfähigen Vollbauernhofes* je nach Ertragsfähigkeit des Bodens auf 3 bis 8 ha an – erst jenseits dieser Grenze konnte ein den Eigenbedarf überschreitender Überschuss erzielt werden, im Falle von Kartoffelanbau jenseits von 1 bis 3 ha (Henning II, S. 108) –, wird die in UE 2 ermittelte deutliche soziale *Scheidelinie* im Bereich der Kötter zwischen Vollbauern und auf Zusatzerwerb Angewiesenen erneut bestätigt. Hält man die Häufigkeitsrelationen zwischen den verschiedenen Hof- bzw. Sozialklassen daneben (M 4), ergibt sich ein Bild im großen und ganzen eingeengter bärlicher Einkommensmöglichkeiten.

Hinzunahme *neuer Nutzpflanzen* und Modifizierung des *Anbausystems* schaffen freilich in dieser Hinsicht etwas Spielraum. Je weiter diese Entwicklung vorangeschritten ist, um so mehr kann der Schwellenwert der existenznotwendigen Mindestackerfläche abgesenkt werden (M 10).

UE 4 Einkommen und Belastung

Ertragsausfälle aufgrund von Mißernten und außergewöhnlicher Ereignisse stellten sofort die Existenzgrundlagen der am Rande des Minimums lebenden Menschen in Frage. Angst vor Verlust der Steuerkraft bewogen den Fürsten wiederholt, durch Remissionsedikte die bärlichen Abgaben zu ermäßigen, und zwar zu Lasten der Grundherren (Bornstedt S. 74f.) – freilich eine Machtfrage gegenüber dem grundbesitzenden Adel, auch wenn der Herzog selbst größter Grundbesitzer war (vgl. Achilles 1972 S. 20). Die starke Stellung der Junker hätte dies in Brandenburg damals nicht erlaubt! Die rechtliche Abhängigkeit der Landbevölkerung äußerte sich in Diensten, Geld- und Na-

turalabgaben, welche an Gemeinde, fürstliches Amt, Grundherrn, Zehntherrn und Kirche zu leisten waren (Bornstedt S. 71). Die als M 11 beigegebene Tabelle der Belastungen repräsentativer Bauernhöfe enthält aus Gründen der Vergleichbarkeit der verschiedenen Leistungsarten in Kornäquivalente umgerechnete Werte. Die alltägliche, fein differenzierte Wirklichkeit ist hinter den Daten kaum mehr zu erkennen. Dies sollte dem Schüler jedoch dadurch bewußt gemacht werden, daß die Statistik mit einer Quelle verglichen wird, welche die tatsächliche Dienst- und Abgabeverpflichtung zweier ausgewählter Höfe beschreibt (M 12). Im Vordergrund sollte allerdings die Frage nach der Bedeutung von Diensten und Abgaben für wirtschaftliche Leistungskraft und soziale Stellung des jeweiligen Hofes stehen.

Die durch den Landtagsabschied von 1597 im einzelnen festgelegten Herrendienste wurden von den Bauern stets als drückend empfunden und schon seit dem 16. Jh. gern durch Geld abgegolten. Doch „erst mit der Loslösung des Staatshaushalts und der Landesverwaltung von der Naturalwirtschaft setzt sich mit der finanziellen Forderung nach gesicherten festen Staatseinkünften allmählich auch die Umwandlung der bäuerlichen Natural- und Dienstleistungen in ständige Geldabgaben durch“ (Saalfeld S. 39 ff.).

Doch keineswegs waren die Belastungen für alle Hofklassen gleich. Modellrechnungen für die zweite Hälfte des 18. Jhs. zeigen folgendes Bild: Nach Abzug von Zehnten, Grundzinsen und dem geldlichen Gegenwert der Dienste leistete an Steuern ein

- Ackerhof von 195 Talern Überschuß 44,5 Taler Steuern oder 22,8%,
- Halbhof von 83 Talern Überschuß 26,2 Taler Steuern oder 31,5%,
- Kothof von 67 Talern Überschuß 17,3% Steuern oder 26,0%.

An Familieneinkommen blieben den drei Höfen mit hin 151,5 Taler, 56,3 Taler und 49,2 Taler (als Relation ausgedrückt: 100:37:32; Achilles 1972 S. 182). Die Steuerlasten waren also äußerst ungerecht verteilt. Bedenkt man die Hofstellenverteilung (M 4), trugen mittlere und kleinere Höfe den Hauptanteil der gesamten auf der agrarischen Produktion liegenden Belastungen.

Nur äußerst knapp gesichert und stark krisenanfällig war die Einkommenssituation der Häuslinge, wie ein Beispiel aus dem benachbarten hannoverschen Für-

stentum Calenberg lehrt. (Vgl. zur jährlichen Lebenshaltungsrechnung einer Häuslingsfamilie 1773 M 13). Nach amtlichen Erhebungen galten zur Mitte des 18. Jahrhunderts in den südlichen Ämtern Hannovers bis zur Hälfte als Arme, die von Almosen und Bettel lebten (Mittelhäuser S. 261).

UE 5 Zusammenfassung: Landwirtschaft und Staatshaushalt

In dieser zusammenfassenden UE soll versucht werden, Anteil und Bedeutung der aus der landwirtschaftlichen Produktion herrührenden *Staatseinnahmen* zu erfassen. Die durch Festschreibung des Meierrechtes und durch Remissionsedikte zum Ausdruck kommenden landesfürstlichen Anstrengungen, einem leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten wie auch die steuerbare, in gewerblicher Produktion tätige Bevölkerung zu vermehren, finden so eine fiskalische Erklärung innerhalb einer mercantilistisch ausgerichteten Staatswirtschaftspolitik. Ein Übersichtsschema (M 14) mag zunächst die Zusammenhänge zwischen absolutistischem Staatshaushalt und Wirtschaft verdeutlichen. Die tatsächlichen Relationen ergeben sich jedoch erst bei einem Vergleich der den verschiedenen Kassen in Braunschweig-Wolfenbüttel zufließenden Einnahmen (M 15). Die aus Grundbesitz und Grundsteuern stammenden Gelder machten demnach um 1750 etwa drei Viertel der Gesamteinnahmen aus. Die Verteilung der Steuerlasten wird in M 16 beziffert. Auch wenn demnach die unterbäuerliche Schicht auf den ersten Blick nur einen relativ bescheidenen Beitrag zu leisten scheint, darf nichtsdestoweniger die diese Gruppe vermehrende *Peuplierungspolitik* nicht unterschätzt werden. Denn sie vergrößerte aufgrund ihrer großen Kopfzahl den disponiblen Anteil des Staatseinkommens gegenüber den bereits gebundenen steten Einkünften merklich.

Der überdurchschnittliche Anteil Braunschweigs scheint in den dort tatsächlich erzielten höheren Einkommen begründet. Jedoch erklärt sich die geringe Veranlagung der Landstädte aus deren großem Einfluß in den Landtagen und im Schatzkollegium. Demgegenüber wurde die Vollerwerbslandwirtschaft unverhältnismäßig stark besteuert (Achilles 1972 S. 228 f.), wobei allerdings die in UE 4 herausgestellte ungerechte Binnenverteilung zugunsten der Ackerhöfe zu berücksichtigen ist. Doch insgesamt änderte sich an der zentralen Bedeutung der Landwirtschaft für

die staatlichen Einkünfte bis in das 19. Jh. im Grunde nichts.

Die Staatseinnahmen im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel entwickelten sich in folgender Weise:

Schlussbemerkung: Zum Zusammenhang der ländlichen Gesellschaft

Die abschließende *Zusammenfassung* der UR sollte zum Ziel haben, dem Schüler gemäß der didaktischen Begründung des Gesamtthemas

	Staatseinnahmen	Index	Bevölkerung	Index
um 1660	216 000 Taler	100		100
um 1700	570 000 Taler	263		121
um 1735	730 000 Taler	338		140
um 1770	925 000 Taler	428		158
um 1800	1 145 000 Taler	530		202

(Achilles 1972 S. 148 – Bevölkerungsindex geschätzt auf der Grundlage von Mauersberg S. 149, 160 u. 167.). Auch wenn das Aufkommen aus Bergbau und Forsten immer stärkeres Gewicht gewann – um 1750 entfielen 5/8 oder ca. 500 000 T. auf die Steuer, 300 000 T. Grund- und 200 000 T. Verbrauchssteuern (Achilles 1972 S. 228) –, übertrafen die Steigerungsraten deutlich die Quoten des Bevölkerungswachstums (s. Tab.; vgl. UE 2). Doch stiegen Staatsausgaben und Verschuldung noch schneller. Die Bevölkerung hatte demzufolge unter ständig steigendem Steuerdruck zu leiden, wobei die Gesamtbelastung der Untertanen im verwaltungsmäßig gut durchorganisierten Fst. Braunschweig-Wolfenbüttel deutlich diejenige der benachbarten welfischen Territorien wie des Fürstbst. Hildesheim und der Fstt. Calenberg-Göttingen übertraf (Achilles 1972 S. 230–232).

Den Staatsausgaben soll hier mangels für den Unterricht geeigneter Materialien nicht weiter nachgegangen werden. Zur Information sei lediglich darauf hingewiesen, daß Militärausgaben und wachsende Staatsausgaben im Vergleich zum gewissermaßen persönlichen Geldbedarf des Landesfürsten zum Zwecke von Hofhaltung, Repräsentation, Apanagen, Bauten, Kunstförderung, politischen Ambitionen oder mercantilistischen Projekten usw. weniger ins Gewicht fielen (Achilles 1972 S. 230 f.).

ländliche Gesellschaft und agrarische Produktion der frühen Neuzeit als umfassenden Lebenszusammenhang begreiflich zu machen. Zu diesem Zweck sind die *Verbindungslinien* zwischen den systematischen Schwerpunkten der einzelnen UE explizit herauszuarbeiten. Dazu seien stichwortartig einige Beispiele genannt, die leicht als Problemaufgaben formuliert werden können:

Agrarverfassung und Sozialstruktur; Bodennutzung und demographische Entwicklung; Sozialstruktur und Einkommen und Belastung; staatlicher Finanzbedarf und Bauernschutz; absolute Herrschaft und Zurückdrängung des grundbesitzenden Adels; Landgewerbe und Peuplierung; demographische Entwicklung und Agrarpreise; Hofgrößen, Agrarverfassung und Bodennutzung. Freilich kann damit das Thema der UR nicht erschöpfend, sondern nur in einigen zentralen Gesichtspunkten behandelt werden. Leider ausgeklammert werden müssen Fragen des generativen Verhaltens, der Siedlungsformen, des Verkehrs und des Marktes, der Viehhaltung, der Kirche und Religion, der Bildung und Kultur, alles „Tümlichen“ – nicht zuletzt Fragen der Mentalität. Künftig sollte es darum gehen, diese Problemfelder, deren Erforschung in der Geschichtswissenschaft längst ihren Platz hat, im Sinne einer Geschichte des Alltags in den Schulgeschichtsunterricht einzubringen, auch wenn derzeit dazu die von den Lehrplänen vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht übermäßig hilfreich sind.

5. Unterrichtsmaterial: Übersicht

In der folgenden Übersicht sind sämtliche der UR zugrundegelegten Unterrichtsmaterialien zusammengestellt. Die für die Durchführung der UR als unbedingt nötig erachteten Quellen wurden mit einem * gekennzeichnet. Unterstrichen wurden die Nummern der im Materialienteil abgedruckten Stücke. Die übrigen entstammen leicht zugänglicher Handbuchliteratur. – G = Graphik; K = Karte; Tab. = Tabelle; T = Text.

UE 1

*M 1 (T)

Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg verbietet die Teilung von Bauerngütern (§§ 1, 2, 7, 8.), 1618

Franz,
S. 112f.

M 2 (K)

Betriebsgrößen und Erbsitten in Deutschland, um 1900

Henning I,
S. 73, 207

M 3 (T)

Meiervertrag, Mitte 18. Jh.

Franz,
S. 218–220

UE 2

*M 4 (Tab.)

Hofstellenverteilung im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel, ca. 1650–1800

Achilles 1972
S. 26

M 5 (Tab.)

Die Handwerker in vier braunschweigischen Ämtern, 1685 u. 1760

Saalfeld,
S. 161

UE 3

M 6

Entwicklung der Ernterträge

(Tab.)

– 1500–1820
– 1750–1975

Kriedte, S. 33
Henning II,
S. 23

(G)

*M 7 (T)

Verordnung zur Hebung des Gemüse- und Kartoffelanbaus, 1756

Burmeister
S. 90, Anm. 3

M 8

(K)
(T)

Bodenutzungssysteme, 18. Jh.
– regionale Verteilung

Handbuch dt.
Wirtschafts- u.
Sozialgesch.
S. 502–4

*M 9 (G)

– Beschreibung
Entwicklung der Boden- und Roggengüter in Braunschweig, 1660–1810

Achilles 1965,
S. 12

M 10 (G)

Mindestackerfläche je Bauernfamilie bei unterschiedlichen Ertragsverhältnissen

UE 4

*M 11
(Tab.)

Belastung bürgerlicher Betriebe im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel, um 1760

M 12 (T)

Dienste und Abgaben im braunschweigischen Dorf Kl. Stöckheim, 1767

M 13 (T)

Lebenshaltungskosten einer Häuslingsfamilie, 1773

UE 5

M 14 (G)

Das System des Mercantilismus

*M 15
(Tab.)

Gliederung der regelmäßigen Staateinnahmen nach Einkommensarten und

Hauptkassen im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel, um 1750

M 16

Steuerlasten, ca. 1750

Achilles 1972, S. 228f.

6. Materialien

M 4

Hofstellenverteilung im Fstm.. Braunschweig-Wolfenbüttel

Hofklasse	1656	1750–1770	um 1800
Ackerhöfe	830	1370	1400
Halbspännerhöfe	1200	1470	1457
Kothöfe	5182	7900	7399
Brinksitzerstellen	—	2400	4168
Anbauerstellen	—	500	—

(Achilles 1972, S. 26)

M 5

Die (haupt- und nebenberuflichen) Handwerker (einschl. Tagelöhner) in den braunschweigischen Ämtern Evesen, Leinebördie, Oberbördie und Bahrdorf

	1685		um 1760	
	Anzahl	rel.	Anzahl	rel.
Hofstellen	602		975	
Handwerker	68	= 100	311	= 100
Leineweber	23	33,9	134	43,1
Krüger	9	13,2	6	1,9
Müller	3	4,4	19	6,1
Schmiede	8	11,8	16	5,1
Tischler			3	1,0
Zimmerleute	2	2,9	3	1,0
Stellmacher	3	4,4	11	3,6
Drechsler	2	2,9		
Böttger	1	1,5		
Korbmacher			1	0,3
Schneider	6	8,8	28	9,0
Schuster	2	2,9	10	3,2
Tagelöhner	2	2,9	17	5,5
Branntweinbrenner	2	5,9	—	
Schäfer	4	2,9	25	8,0
Hirten			36	11,6
Schlächter	1	1,5		
Kaufleute			1	0,3
Bader			1	0,3

(Saalfeld S. 161)

M 7

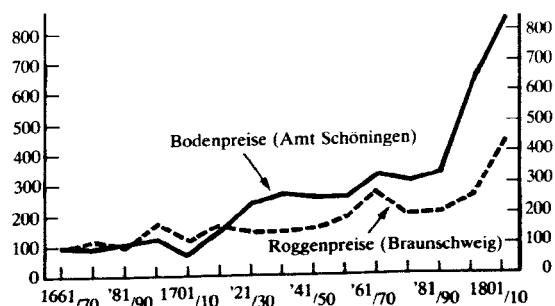
Verordnung zur Hebung des Gemüse- und Kartoffelanbaues im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel, 1756

„Es ist bey verschiedenen Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß die Bauersleute den Anbau der Küchengewächse in den Garten an vielen Orten, insonderheit denen, so von den Städten entfernet sind, sehr vernachlässigen, und, zu ihrem eigenen Schaden, sich nicht bemühen, Garten- und Viets-Bohnen, braunen Kohl, Salade, und dergleichen zu bauen. Da diese Vernachlässigung eine größere Consumtion des Korns verursacht, so kann es nicht fehlen, daß dieses dadurch nicht sollte im Preise gesteigert werden, indem der Bauer, wenn ihm die Gartenfrüchte abgenommen, sich desto mehr an Mehlspesen halten muß. So wenig dieses zu importiren scheinet, so ist doch in der Erfahrung begründet, daß bey einer Familie, nachdem sie zafreich ist, oder nicht, leicht jährlich beyem Mangel der Garten-Gemüse, 5 bis 10 oder mehr Hünzen Mehl mehr consumiret werden können, als sonst nicht darauf gehen würden. Ihr habet also die sämtlichen Untertanen dasigen Gerichts ernstlich anzumahnen, auch selbst darüber zu halten, daß sie den Anbau gedachter, und übriger Gartenfrüchte, besonders der in einer Land-Haushaltung so nützlichen Kartoffeln, sich allen Fleißes angelegen seyn lassen und solchen immer weiter befordern, und dafern es den Untertanen an hinlänglichem Gartenraum felet, der General-Landes-Vermessungs-Commision davon Nachricht zu geben, als welche befeligt ist, dafür zu sorgen, daß, wo es nötig und möglich ist, größere Gärten angewiesen werden.“

(Burmeister S. 90 Anm. 3)

M 9

Die Entwicklung der Boden- und Roggenpreise in Braunschweig (1661–1670 = 100)



(Achilles 1965 S. 12)

Belastung bäuerlicher Betriebe (rechnerische Durchschnittsbetriebe) im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel, um 1760

Ort: Amt:	Evessen Wolfenbüttel	Haieshausen Gandersheim	Meinkoth Bahrdorf	Lenne Wickensen
Betriebsgröße ha Acker je Hof	13,2	7,7	14,7	6,4
Abgaben in Getreideäquivalenten: dz je 1 ha Getreidefläche				
Steuern u. a. Geldabgaben	0,79	1,30	0,61	0,82
Dienste	0,46	0,90	0,31	0,64
Zehnte	1,08	0,85	0,42	0,50
Meierzins	1,20	1,32	0,13	0,67
Belastung Sa. (dz je 1 ha Getreidefläche)	3,53	4,37	1,47	2,63
in v. H. des Kornrohertrags	32,6	51,4	35,0	52,6

(Saalfeld S. 46)

Dienste und Abgaben im braunschweigischen Dorf Klein Stöckheim, 1767

a) **Der Ackermann Peter Bethmann** besitzt einen Vollspännerhof mit 180 Morgen Meierland, 24 Morgen Wiesenland, 7 Morgen Holz und Büsche, 2 Anteile an der Gemeindeholzung und an Vieh: 6 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 8 Schweine, 30 Schafe. Seine Spanndienste auf den herzoglichen Gütern bei Wolfenbüttel und Salzdahlum betragen noch wöchentlich einen Tag, für den zweiten Dienst-Tag muß er jährlich 10 Reichstaler und 20 Gute Groschen bezahlen. Jedes Jahr dient er außerdem noch 4 Tage zum Burgfesten mit dem Spanne in Wolfenbüttel oder Salzdahlum. An Erntebotengeld zahlt er jährlich 4 Reichstaler. An Herrschaftsgefälle zahlt er an Contribution (Steuern) monatlich 5 Reichstaler, 8 Gute Groschen und 8 Pfennige (jährlich also rund 60 Reichstaler). Landschatz jährlich (Art Grundsteuer) 5 Reichstaler 3 Gute Groschen. Proviantkorgeld wird jährlich umgesetzt und beträgt schätzungsweise 5 Reichstaler (veränderlicher Betrag). Vogthafer: 4 Himbtten jährlich. . . Kleinere herrschaftliche Gefälle etwa: 1 Gans, 4 Hühner, 25 Eier (sogenannte Küchentermine).

Korn- und Fleischzehnten an den Zehntherren. Der Kornzehnte gehört den Herren von Damm und von Strombeck in Braunschweig und muß für 173 Morgen geleistet werden. Der Rest von 7 Morgen gehört dem

Herrn von Strombeck allein als Zehntherren. Der Fleischzehnte geht an dieselben Herren und beträgt vom Kalbe 2 Pfennige, von Lämmern jedes zehnte Lamm, von jedem Haufen Gänse eine Gans, ferner ein Zehnthuhn.

Abgaben an den Gutsherrn: Gutsherr ist das Kloster Riddagshausen. Es bekommt jährlich an Meierzins: 50 Himbtten Roggen (1 Himbtten rund $\frac{1}{2}$ Zentner), 2 Hähne und 1 Schock Eier.

b) **Kleinkotsasse Jacob Gaus.** Er besitzt nur 2 Morgen und 30 Ruten Land, 7 Morgen 30 Ruten Wiesen. Vieh: 2 Kühe und 1 Schwein.

Dienstleistungen: Wöchentlich 1 Tag mit der Hand. Für den 2. Dienst-Tag in der Woche zahlt er im Jahre 2 Reichstaler, 21 Gute Groschen und 4 Pfennige. 4 Tageburgfesten mit der Hand. Erntebotengeld im Jahre 8 Gute Groschen. Herrschaftliche Gefälle: 7 Reichstaler, 2 Gute Groschen Contribution im Jahr. Landschatz jährlich: 1 Reichstaler, 9 Pfennige. Proviantkorn nicht alle Jahre gleich. Kleine Gefälle wie die übrigen und $2\frac{1}{2}$ Hühner. Vogthafer 1 Himbtten. Kornzehntern für 105 Ruten Ackerland, dazu noch den Fleischzehntern (gering).

Abgaben an den Gutsherrn: Gutsherr ist die Kirche von Stöckheim, sie bekommt im Jahr 10 Gute Groschen.

(Bornstedt S. 68f.)

M 13

Lebenshaltungskosten einer Häuslingsfamilie, 1773

Einnahmen (pro Jahr)

Verdienst des Mannes (Tagelohn in der Landwirtschaft)	40 Taler
Verdienst der Frau (Spinnen, Erntehilfe)	9 Taler
Verdienst der älteren Kinder (Spinnen)	2 Taler

(Mittelhäußer S. 262)

insges. 51 Taler

Ausgaben (pro Jahr)

Lebensmittel	26 Taler
Kleidung	12 Taler
Miete	2 Taler
Hausbrand und Licht	3 Taler
Dienstgeld und sonst. Abgaben	6–8 Taler

insges. 49–51 Taler

M 15

Gliederung der regelmäßigen Staatseinnahmen (in Tlr.) im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel nach Einkommensarten und Hauptkassen um 1750

Einnahmeart	Insgesamt	Kammer- und Kloster-kasse	Kriegs- und Proviant-kasse	Land-renterei
Aus Grundbesitz*	412 500	412 500	–	–
Grundsteuern**	298 100	11 400	255 000	31 700
Verbrauchssteuern	200 600	115 500	40 000	43 300
Zölle	28 600	28 600	–	–
Landgerichts- und Forststrafen	2 000	2 000	–	–
Insgesamt	941 800	570 000	295 000	75 000

* Einnahmen aus den verpachteten Gütern, den Gefällen s. o. der Bauern auf landesfürstlichem Grundbesitz, Forsteinnahmen, Bergwerkseinnahmen, Dienstgeldeinnahmen und kleineren Posten.

** Im wesentlichen Grundsteuern (Kontribution, Proviantgeld, Schätzungen) und in geringfügigem Umfang Rekognitionsgelder.

(Achilles 1972 S. 149)

M 16

Steuerlasten im Fstm. Braunschweig-Wolfenbüttel ca. 1750

	Anteil an der Bevölkerung (%)	Anteil an der Steuerlast (%)
--	-------------------------------	------------------------------

Vollbauern	40	47
unterbäuerl.		
Schicht	30	17
Landstädte	15	11
Stadt		
Braunschweig	15	21,5
	100	96,5

(verbleibende
3,5% nicht
zuweisbar)

(Achilles 1972, S. 228f.)

7. Glossar

Anbauern:

Inhaber von Bauernstellen, die meist erst nach der Auflösung der Gemeinheiten Ende des 18. Jh. und Anfang des 19. Jh. auf Gemeindegrund eingerichtet wurden.

Brinksitzer:

am Rande des Dorfes oder von Hofbezirken (= Brink) im 16./17. Jh. ange-siedelte Gruppe ortsfreiem Gewerbetreibender; verfügten meist nur über Gartenland.

Burgfesten:

meist viertägige Spann- oder Handdienste zur Erhaltung des baulichen Zustandes einer Burg bzw. Festung (hier: Wolfenbüttel und Salzdahlum).

Ernteboten-

geld: geldliche Ablösung (Dienstgeld) für Erntedienste.

Gefälle:	hier allgem. Abgaben.
Kotsasse,	vom Grundherrn in Nachsiedlung auf einem sog. Kothof angesetzter Bauer ohne Anteil am alten Ackerland, d.h. der verhufenen Flur; meist ohne Nebengewerbe existenzfähig, hand-, nicht jedoch spanndienstpflichtig.
Landschatz:	dem Landesherrn zufließende Art Grundsteuer.
Meierzins:	auf der Grundlage des Meierrechtes zahlbare Pachtabgabe.
Proviant-korn geld:	auf die einzelnen Höfe umgelegte Abgabe des Dorfes an das fürstliche Amt zur Versorgung des Militärs.
Rekogniti-onsgeld:	Anerkennungszins; meist geringer Betrag, der der Anerkennung eines Rechtsverhältnisses dient.
Vogthafer,	als Gegenleistung für den Gerichtsschutz an den fürstlichen Amtsvogt zu zahlende Abgabe.
Vogtgeld:	

7. Maße, Gewichte, Münzen

1 Morgen = 2 Vorlinge = 120 Quadratruten

1 Morgen = ca. 2500 qm

1 Wispel = 4 Scheffel = 40 Himten	= 12,458 hl
1 Scheffel = 10 Himten	= 3,114 hl
1 Himten	= 16 Metgen
	= 0,311 hl

1 Himten Weizen wiegt ca. 24,1 kg

1 Himten Roggen wiegt ca. 22,7 kg

1 Himten Hafer wiegt ca. 13,6 kg

1 Gulden (fl.) = 20 Mariengroschen (mgr.)

1 Taler (Thr.) = 36 Mariengroschen	
= 24 gute Groschen (ggr.)	
1 mgr.	= 8 Pf.
1 ggr.	= 12 Pf.

(Saalfeld S. 152-154).

Zitierte und weiterführende Literatur

W. Achilles: Vermögensverhältnisse braunschweigerischer Bauernhöfe im 17. und 18. Jh. Stuttgart: Fischer 1965.

Ders.: Die steuerliche Belastung der braunschweigischen Landwirtschaft und ihr Beitrag zu den Staatsereinnahmen im 17. und 18. Jh. Hildesheim: Lax 1972.

Arbeit im ländlichen Raum. Salzburg: Neugebauer 1981. (Beiträge zur historischen Sozialkunde, 81/H. 2)

A. Atzerodt/M. Franz/M. Neher: Quelle und Statistik im Kollegstufenunterricht. München: Oldenburg 1977.

G. Barudio: Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Frankfurt: Fischer 1981.

W. Bornstedt: Geschichte des braunschweigischen Bauerniums. Braunschweig: Selbstverlag des Landkreises 1970.

E. W. Buchholz: Ländliche Bevölkerung an der Schwelle des Industriezeitalters. Der Raum Braunschweig als Beispiel. Stuttgart: Fischer 1966.

F.-K. Burmeister: Der Merkantilismus im Lande Braunschweig im 16. bis 18. Jh. Diss. wiso. Frankfurt 1923.

Der Landkreis Braunschweig. Landeskundlich-statistische Kreisbeschreibung. Bearb.: E. Hundertmark. Bremen-Horn: Dorn 1965.

dtv-Atlas zur Weltgeschichte: Bd. 1, 4. Aufl. München: dtv 1968.

H. Forster (Hrsg.): Allgemeine Lernziele zur Geschichte und Sozialkunde. Würzburg: Ploetz 1975.

G. Franz (Hrsg.): Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 1963.

Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. von H. Aubin und W. Zorn. Bd. 1. Stuttgart: Union 1971.

F.-W. Henning: Das vorindustrielle Deutschland 800 bis 1800. Paderborn: Schöningh 1976 (UTB 398).

Ders.: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft. Bd. 1: 800-1750, Bd. 2 1750-1976 Paderborn: Schöningh 1979/76 (UTB 774, 894).

E. Hinrichs: Einführung in die Geschichte der frühen Neuzeit. München: Beck 1980.

P. Kriede: Spätfidealismus und Handelskapital. Göttingen: Vandenhoeck 1980.

J. Kunisch: Das Zeitalter des Absolutismus. München: Oldenbourg 1980.

H. Mauersberg: Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Niedersachsens. Hannover: Schaper 1938.

K. Mittelhäuser: Häuslinge im südlichen Niedersachsen. In: Blätter f. deutsche Landesgesch. 116 (1980), S. 235-278.

T. Penners: Bevölkerungsgeschichtliche Probleme der Land-Stadt-Wanderung – untersucht an der ländlichen Abwanderung in die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel um die Mitte des 18. Jh. In: Braunschweigisches Jahrbuch (1956) Nr. 37, S. 57-134.

R. Renz: Prinzipien wissenschaftlicher Quellenanalyse und ihre Verwertbarkeit im Geschichtsunterricht. In : GWU 22 (1971), S. 536-551.

G. Ritter: Die Nachsiedlerschichten im nordwestdeutschen Raum. In: Berichte z. deutschen Landeskde. 41 (1968), S. 85-128.

D. Saalfeld: Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit. Stuttgart: Fischer 1960.

G. Schnath u. a.: Geschichte des Landes Niedersachsen. Würzburg: Ploetz 1973 (Territorien-Ploetz Niedersachsen).